Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4668

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ob 2/69

Bonn, den 23. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrregelungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mindestpreises für

- **Tomatenmark,**
- **geschälte Tomaten,**
- **Spargel,**
- **Pfirsiche in Sirup,**
- **Ananas in Sirup.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrregelungen bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse[1]), insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission
und in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 7 der Verordnung EWG Nr. 865/68 ist vorgesehen, daß die zur Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrregelungen notwendigen Bestimmungen bis zum 1. Januar 1969 erlassen werden müssen.

Die Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse rechtfertigt die Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen mit gleicher Wirkung für Einfuhren aus Drittländern.

Zur Einschränkung der Risiken, die die Abschaffung jeder mengenmäßigen Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung im Warenverkehr mit Drittländern nach sich ziehen kann, ist jedoch für bestimmte, besonders empfindliche Erzeugnisse schon jetzt die Möglichkeit der Festsetzung eines Mindestpreises vorzusehen, den einzuhalten sich die Importeure verpflichten müssen. Für ein reibungsloses Funktionieren dieser Regelung ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen bei gleichzeitiger Stellung einer Kaution vorzusehen, die die Einhaltung der vom Importeur übernommenen Verpflichtung gewährleistet.

Der so geschaffene Mechanismus kann unter außergewöhnlichen Umständen versagen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in derartigen Fällen den sich daraus ergebenden Störungen nicht schutzlos ausgesetzt ist, muß die Möglichkeit bestehen, rasch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

Artikel 1

1. Soweit die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 und diese Verordnung nichts anderes bestimmen oder der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages nichts anderes beschließt, ist die Anwendung jeder mengenmäßigen Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung für die Einfuhren der im ersten Artikel der genannten Verordnung erwähnten Erzeugnisse aus Drittländern untersagt.

2. Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse gilt Absatz 1 erst vom Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Mindestpreise auf diese Erzeugnisse an.

Artikel 2

1. Jedes Jahr, erstmals im Jahre 1969, wird für jedes im Anhang genannte Erzeugnis rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Einfuhr-Mindestpreis festgesetzt.

2. Der Mindestpreis, der für die einzelnen Erzeugnisse je nach Qualität, Aufmachung und Verpackung unterschiedlich sein kann, wird festgesetzt unter Berücksichtigung:

- — der Frei-Grenze-Preise bei der Einfuhr, die im normalen und traditionellen Handel während der beiden Jahre vor Festsetzung dieses Preises gegolten haben,
- — der für die betreffenden Erzeugnisse auf den Märkten der wichtigsten dritten Einfuhrländer gehandhabten Preise,
- — der Notwendigkeit zu vermeiden, daß die Anwendung des Mindestpreises sich restriktiver auf den Handel auswirkt als die zuvor von den Mitgliedstaaten angewendeten Maßnahmen.

3. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages die Höhe der Mindestpreise für eine bestimmte Qualität, eine bestimmte Verpackung und ggf. für eine bestimmte Aufmachung sowie den Zeitpunkt für die Anwendung dieser Mindestpreise fest.

4. Die wegen der etwaigen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, der Verpackung und Aufmachung, für welche dieser Preis festgesetzt wurde, auf den Mindestpreis anzuwendenden Koeffizienten werden

nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 festgelegt.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesen Artikeln werden, soweit erforderlich, gemäß dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 erlassen.

Artikel 3

1. Für alle Einfuhren der im Anhang genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft, zu erteilen ist.

Diese Lizenz gilt für eine Einfuhr in die Gemeinschaft, die von einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages festgesetzten Zeitpunkt ab spätestens jedoch ab 1. August 1969, durchgeführt wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Lizenz nur für eine Einfuhr in denjenigen Mitgliedstaat, der sie erteilt hat.

2. Die Erteilung der Einfuhrlizenz wird abhängig gemacht von

— einer Erklärung des Importeurs bei den ausstellenden Behörden, in der er sich dafür verbürgt, daß der Frei-Grenze-Preis der Gemeinschaft für die einzuführenden Erzeugnisse während der Geltungsdauer der genannten Lizenz ebenso hoch oder höher sein wird als der in Artikel 2 vorgesehene Mindestpreis, und daß er auf das betreffende Erzeugnis anwendbar ist,

— der Stellung einer Kaution, die die Einhaltung der vom Importeur übernommenen Verpflichtung gewährleisten soll.

Die Kaution wird jedoch nicht für Einfuhren aus dritten Ländern gefordert, die zu gewährleisten bereit und in der Lage sind, daß der bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft erhobene Preis nicht unter dem Mindestpreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und daß jegliche Verkehrsverlagerung vermieden wird.

3. Die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn der Importeur nicht nachweisen kann, daß der Frei-Grenze-Preis der eingeführten Erzeugnisse dem Mindestpreis für die in der Lizenz genannte Gesamtmenge oder für einen Teil dieser Menge entspricht bzw. über diesem Preis liegt.

4. Die Geltungsdauer der Lizenzen, die Höhe der Kaution und die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 festgelegt.

Artikel 4

1. Treten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Markt eines oder mehrerer der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse infolge von Ein- oder Ausfuhren schwere Störungen auf, die die Ziele des Artikels 9 des Vertrages gefährden könnten, oder sind solche Störungen zu befürchten, so können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen ergriffen werden, bis diese Störungen oder ihre Gefahr beseitigt sind

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

2. Tritt der in Absatz 1 genannte Fall ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten bekanntgegeben werden und sofort anwendbar sind.

Die Kommission entscheidet über einen an sie gerichteten Antrag eines Mitgliedstaates innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Antrags.

3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit einer von der Kommission getroffenen Maßnahme innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe dieser Maßnahme befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages die betreffende Maßnahme ändern oder aufheben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat
Der Präsident

Anlage

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.02 A	Zuchtpilze
ex 20.02 C	geschälte Tomaten
	Tomatenmark
20.01 D	Spargel
ex 20.02 G	Junge Erbsen
ex 20.06 B	Aprikosen
ex 20.06 B	Pfirsiche
ex 20.06 B	Ananas

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Tomatenmark

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juli 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [2]),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. .../69 des Rates vom .... zur die Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrregelungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. ../69 sieht die Möglichkeit der Festlegung eines Mindestpreises für die im Anhang zu der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vor.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß der Markt für Tomatenmark von dritten Ländern, die zu ungewöhnlich niedrigen Preisen anbieten, gestört wird, ist ein Mindestpreis für dieses Erzeugnis festzusetzen.

Der Mindestpreis muß unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. .../69 genannten Kriterien festgesetzt werden. Gemäß Artikel 2 Abs. 3 der genannten Verordnung muß dieser Mindestpreis außerdem für eine bestimmte Qualität, eine bestimmte Verpackung und ggf. für eine bestimmte Aufmachung festgesetzt werden —

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der vom 1. September 1969 bis 31. August 1970 geltende Mindestpreis für Einfuhren des folgenden Erzeugnisses:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Qualität	Verpackung
ex 20.02 C	Tomatenmark	Trockenstoff: 28 % oder mehr	1/1 Dosen

wird auf 0,30 RE für 1000 cm^3 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat
Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für geschälte Tomaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juli 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [3]),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 des Rates vom . . . zur die Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrregelungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG Nr. . . ./69 sieht die Möglichkeit der Festlegung eines Mindestpreises für die im Anhang zu der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vor.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß der Markt für geschälte Tomaten von dritten Ländern, die zu ungewöhnlich niedrigen Preisen anbieten, gestört wird, ist ein Mindestpreis für dieses Erzeugnis festzusetzen.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

Der Mindestpreis muß unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 genannten Kriterien festgesetzt werden. Gemäß Artikel 2 Abs. 3 der genannten Verordnung muß dieser Mindestpreis außerdem für eine bestimmte Qualität, eine bestimmte Verpackung und ggf. eine bestimmte Aufmachung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der vom 1. September 1969 bis 31. August 1970 geltende Mindestpreis für Einfuhren des folgenden Erzeugnisses:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Verpackung
ex 20.02 C	geschälte Tomaten	1/1 Dosen

wird auf 0,16 RE für 1000 cm^3 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Spargel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juli 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [4]),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. .../69 des Rates vom ... zur die Vereinheitlichung der von den von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrregelungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. .../69 sieht die Möglichkeit der Festlegung eines Mindestpreises für die im Anhang zu der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vor.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß der Markt für Spargel von dritten Ländern, die zu ungewöhnlich niedrigen Preisen anbieten, gestört wird, ist ein Mindestpreis für dieses Erzeugnis festzusetzen.

Der Mindestpreis muß unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. .../69 genannten Kriterien festgesetzt werden. Gemäß Artikel 2 Abs. 3 der genannten Verordnung muß dieser Mindestpreis außerdem für eine bestimmte Qualität, eine bestimmte Verpackung und gegebenenfalls für eine bestimmte Aufmachung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der vom 1. September 1969 bis 31. August 1970 geltende Mindestpreis für Einfuhren des folgenden Erzeugnisses:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Qualität	Verpackung
20.02 D	Spargel	ganze Stangen geschält (höchstens 28 Spargel je 1/1 Dose)	1/1 Dosen

wird auf 0,80 RE für 1000 cm³ festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat
Der Präsident

---

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Pfirsiche in Sirup

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juli 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [5]),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 des Rates vom . . . zur die Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrregelungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 sieht die Möglichkeit der Festlegung eines Mindestpreises für die im Anhang zu der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vor.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß der Markt für Pfirsiche in Sirup von dritten Ländern, die zu ungewöhnlich niedrigen Preisen anbieten, gestört wird, ist ein Mindestpreis für dieses Erzeugnis festzusetzen.

Der Mindestpreis muß unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 genannten Kriterien festgesetzt werden. Gemäß Artikel 2 Abs. 3 der genannten Verordnung muß dieser Mindestpreis außerdem für eine bestimmte Qualität, eine bestimmte Verpackung und gegebenenfalls für eine bestimmte Aufmachung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der vom 1. September 1969 bis 31. August 1970 geltende Mindestpreis für Einfuhren des folgenden Erzeugnisses:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Qualität	Verpackung
ex 20.06 B II a) 6 b) 6	Pfirsiche	halbe Früchte „Choise" dicker Sirup	Dosen Nr. 2½

wird auf 0,26 RE für 1000 cm^3 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat
Der Präsident

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Ananas in Sirup

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juli 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [6]),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 des Rates vom . . . zur die Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrregelungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 sieht die Möglichkeit der Festlegung eines Mindestpreises für die im Anhang zu der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vor.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß der Markt für Ananas in Sirup von dritten Ländern, die zu ungewöhnlich niedrigen Preisen anbieten, gestört wird, ist ein Mindestpreis für dieses Erzeugnis festzusetzen.

Der Mindestpreis muß unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 genannten Kriterien festgesetzt werden. Gemäß Artikel 2 Abs. 3 der genannten Verordnung muß dieser Mindestpreis außerdem für eine bestimmte Qualität, eine bestimmte Verpackung und gegebenenfalls für eine bestimmte Aufmachung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der vom 1. September 1969 bis 31. August 1970 geltende Mindestpreis für Einfuhren des folgenden Erzeugnisses:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Qualität	Verpackung
ex 20.06 B II a) 5 b) 5	Ananas	Ganze Scheiben, dicker Sirup	Dosen Nr. 2 1/2

wird auf 0,25 RE für 1000 cm³ festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat

Der Präsident

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8